

tümer wurden aus verschiedenen Veranlassungen aufgezeichnet, bald um das in dem Bewußtsein lebende und durch die Übung beobachtete Recht zu fixieren und künftiger Unsicherheit vorzubeugen, bald bei bestimmteren Gelegenheiten, besonders wenn eine andere Gemeinde ein Weistum sich erbat, um über das dort geltende Recht überhaupt oder über eine einzelne Rechtsfrage belehrt zu werden. Wenn die Ansichten der Schöffen oder Gemeindeglieder voneinander abwichen und ein Weistum nicht erzielt werden konnte, wurde die Entscheidung durch den Ausspruch eines anderen Gerichts, welches nach demselben Rechte lebte, oder des höchsten Reichsgerichts unter dem Vorsitze des Kaisers gesucht. War aber auch in diesem Gericht keine übereinstimmende Entscheidung herbeizuführen, so blieb nur das Gottesurteil übrig.

Bei dem Mangel an geschriebenen Rechtsquellen waren die Schöffen auf ihr gesundes Urtheil angewiesen und konnten, wenn es bei ihrem Gericht an Gesetzen oder Statuten fehlte, das Recht nehmen, woher sie wollten. Sie entschieden, wenn auch nicht nach Willkür, so doch nach dem Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein, welches in ihnen, welche einen besonderen Beruf aus der Anwendung des Rechts machten, lebhafter als in den übrigen Mitgliedern des Volkes existierte. Nicht jeder Rechtsatz, welchen sie zur Anwendung brachten, war schon früher einmal in demselben Gericht ausgesprochen worden. Die Gefahr der Willkür war aber dabei geringer, als sie bei weniger volkstümlichen Gerichten hätte sein müssen; denn das Volk beteiligte sich auch jetzt noch als Umstand bei den Gerichtsfitzungen, und jeder, welcher die Überzeugung von der Ungerechtigkeit eines Urtheils hatte, konnte durch Schelten des Urtheils den gefällten Spruch vernichten und die Einholung eines neuen Urtheils von einem höheren Gericht, dem Oberhof, bewirken. Nicht selten verlangten die Schöffen selbst, daß man sich an den Oberhof wende.

Das anfragende Gericht hatte ein Interesse, daß alle Schöffenbriefe, welche es von seinem Oberhofe erhalten hatte, sorgfältig aufbewahrt würden, damit, wenn in Zukunft wieder einmal ein ähnlicher Fall vorkäme, die Entscheidung nicht ungewiß bliebe. So besitzt die Stadt Görlitz 490 solche auf Pergament geschriebene Urtheile und Weistümer, welche innerhalb der Jahre 1414—1547 von Magdeburg her ergangen sind. Breslau besitzt aus den Jahren 1425—1532 ebenfalls 242 Magdeburger Schöffenbriefe. Daneben legte man auch in Städten, welche mit ihrem Oberhof in dauernder Verbindung standen, besondere Bücher an, in welche der Stadtschreiber unter öffentlicher Autorität die in früherer Zeit erhaltenen Urkunden abschrieb und die später eingeholten Erkenntnisse nach und nach eintrug; alles in Vorsorge für spätere, ähnliche Fälle.

Die Urtheile der Magdeburger Schöffen beginnen gewöhnlich mit den Worten: „Wir Schöffen der Stadt Magdeburg bekennen, daß wir um Recht gefragt sind in solchen Worten u.“, darauf folgt das Urtheil, mit den Worten beginnend: „Hierauf sprechen wir Schöffen von Magdeburg für Recht u.“. Der Schluß ist gewöhnlich: „Daß dies ein Recht sei, bezeugen wir genannten Schöffen mit unserm Insiegel.“